

1.10.2025

**ANTRAG Nr.:** §22/2025/134

gem. § 22 GGO

eingetragen am: 2.10.2025

im: Planungsausschuss

**Verfügung:**

1. Zur Federführung: MA 1
2. Bgm. Auinger
3. Ressort: Bgm. Dr. Feoraukreisch
4. Klubs und Fraktionen
5. MD/01 zum Register
6. Sonstige:



**Bürgerliste  
DIE GRÜNEN**

6.10.2025 / fll

**ANTRAG gemäß § 22 GGO**

**Betrifft: Lärmschutzverordnung / Zeitliche Einschränkung der Verwendung von Laubbläsern und -saugern**

Mit den Herbstmonaten geht auch wieder vermehrt die Verwendung von Laubbläsern einher. Die damit verbundene Feinstaubbelastung und vor allem die Lärmbelästigung sind ein gesundheitliches Risiko und Ärgernis für die Menschen. Manche Laubbläser kommen auf bis zu 110 Dezibel, das entspricht dem Lärm einer Kettensäge. Ein Laubbläserverbot ist „wild umstritten“ und beispielsweise in Graz „Realität“ ( siehe beiliegenden Artikel in den SN vom 30.9.2025).

Auch in der Stadt Salzburg sind die Bürger:innen durch die Verwendung dieser Geräte oft stundenlangem Lärm ausgesetzt, wenn der Nachbar, die Nachbarin oder die Mitarbeiter:innen der Hausverwaltungen diese „Gartengeräte“ verwenden.

Auch wenn ein generelles Verbot dieser Geräte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt, kann die zeitliche Zulässigkeit der Verwendung geregelt werden. Die Verwendung von Laubbläser fällt nämlich gemäß § 1 Abs.2 unzweifelhaft unter den Anwendungsbereich der 3.Ortspolizeilichen Verordnung in der geltenden Fassung (vom 22.10.2008). Diese Verordnung regelt die zeitliche Verwendung von bestimmten Gartengeräten.

Es ist daher rechtlich möglich bzw. statthaft, auf Stadtebene im Rahmen einer ortspolizeilichen Verordnung zeitliche Einschränkungen für die Verwendung von Laubbläsern und Laubsammelgeräten zu erlassen.

Ich stelle daher den

**ANTRAG gemäß §22 GGO:**

**Die zuständige Abteilung möge die 3. Ortspolizeiliche Verordnung (Verwendung von bestimmten Gartengeräten) dahingehend abändern bzw. ergänzen, dass die Verwendung von Laubbläsern und Laubsammelgeräten zeitlich auf die Herbstmonate (September bis November) beschränkt wird. Weiter sollten auch die Tageszeiten der Verwendung eingeschränkt, und eine Dezibel-Beschränkung geprüft und umgesetzt werden.**

KO Mag. Ingeborg Haller